

Satzung des "Förderverein des Zentrums für Hörgeschädigte Nürnberg", Stand: 18.09.2012

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein des Zentrums für Hörgeschädigte Nürnberg". Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürnberg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 58 Nr. 1 AO).

(2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Unterstützung und Förderung des Zentrums für Hörgeschädigte Nürnberg (ZfH) mit Paul-Ritter-Schule, Förderzentrum Förderschwerpunkt Hören, Heilpädagogischer Tagesstätte, Interdisziplinärer Frühförderstelle und Internat. Dazu zählen besonders:

- die Unterstützung von Fördermaßnahmen wie spezifischer Hausaufgabentrainings, Vorbereitung für Abschlussprüfungen (z. B. Quali), Arbeitsgemeinschaften, sowie sportliche, kreativ-gestaltende und musische laut-, gebärden- und körpersprachliche Aktivitäten der Kinder und Jugendlichen des ZfH;
- Materielle Zuwendungen für Kinder und Jugendliche des ZfH z. B. für Ausflüge, Klassenfahrten, Gruppenfahrten, Schullandheimaufenthalte und Projekte oder in Einzelfällen individuelle Unterstützungen;
- die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Veranstaltungen;
- die Unterstützung der Gremien und Elterninitiativen des ZfH;
- die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial;
- die Beschaffung von Ausstattungsgegenständen;
- die Unterstützung alle weiteren Ziele und Aufgaben des ZfH sowie deren Durchführung nach Antrag und Beratung im Vorstand.

(3) Der Verein erreicht seine Ziele durch:

- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
- die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die in Satz (2) genannten Aufgaben, deren Beschäftigung nicht durch andere Stellen gewährleistet ist;
- die Beschaffung von Mitteln und Spenden;
- die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung aller Art für den Verein.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Organe des Vereins (siehe § 6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(7) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener Auslagen.

(10) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch den Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Absendung der Bekanntgabe Widerspruch einlegen. In diesem Fall ruht die Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über den weiteren Bestand der Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

(3) Ehrenmitglieder bzw. Ehrenvorsitzende und Schirmherren/-frauen sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden;
- dem/der 2. Vorsitzenden;
- dem/der Schatzmeister/-in;
- dem/der Schriftführer/-in;
- sowie bis zu drei Beisitzern.

Bei der Besetzung der Vorstandsämter ist anzustreben, dass je ein Vertreter der Paul-Ritter-Schule, der Heilpädagogischen Tagesstätte, der Interdisziplinären Frühförderstelle, des Internats und des Elternbeirats des ZfH vertreten ist.

(2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende jeweils alleine.

(3) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(5) Dem Vorstand obliegt, neben der Vertretung des Vereins und der ordnungsgemäßen Durchführung der Mitgliederversammlung, die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(6) Dem/der Schatzmeister/-in oder in Vertretung dem/der Schriftführer/-in obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens einschließlich der Erstellung eines Haushaltsplanes und der Jahresrechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins gemäß den Grundsätzen ordentlicher Buchführung.

(7) Über die Konten des Vereins sind der/die Schatzmeister/-in oder in Vertretung der/die Schriftführer/-in nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung einzeln verfügbungsberechtigt.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Einer Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandssitzung leitet der/die 1. oder 2. Vorsitzende.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

(10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(11) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(12) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Weg (Brief, Telefax, EMail, Internet-Plattform) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Es ist in diesem Fall ebenfalls ein Protokoll mit Unterschrift des/der 1. oder 2. Vorsitzenden anzufertigen.

§ 8 Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

(2) Die Rechnungsprüfer/innen prüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis Bericht. Sie können jederzeit unvermutet die Kasse prüfen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief, EMail) einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen, welche vom Vorstand festgesetzt wird.

(3) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn diese Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind. Bei vorgesehene Satzungsänderungen muss der entsprechende Antragstext in der Tagesordnung aufgeführt sein.

(4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die Versammlungsleiter/-in gemäß Satz (7) hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(5) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme solcher Anträge ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(8) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Versammlungsleiter/-in kann Gäste zulassen.

(9) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Wahl des Vorstands;
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen;
- die Entgegennahme des Jahresberichts;
- die Entgegennahme der Jahresrechnung;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- die Erhebung von Beiträgen und Umlagen;
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden
- die Bestellung eines/r Schirmherrn/-frau;
- die Entscheidung über Satzungsänderungen;
- die Auflösung des Vereins.

(10) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied bzw. Ehrenmitglied und jede/r anwesende Ehrenvorsitzende/r eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(11) Redaktionell nötige Änderungen der Satzung oder Änderungen von Seiten der Behörden obliegen dem Vorstand. In der Mitgliederversammlung wird darüber berichtet.

(12) Abstimmungen erfolgen per Akklamation (Handzeichen). Eine geheime Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn mindestens ein erschienen Mitglied dies beantragt oder wenn bei Wahlen mehr als ein/e Kandidat/in zur Wahl steht.

(13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/-in und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben ist.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2, Satz (1) dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an das unter § 2, Satz (2) genannte Zentrum für Hörgeschädigte Nürnberg, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 18.09.2012 von der Gründungsversammlung des Vereins "Förderverein des Zentrums für Hörgeschädigte Nürnberg" beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gezeichnet durch die Gründungsmitglieder (in alphabetischer Reihenfolge):

Fr. Irmgard Bauereiß, Fr. Heide-Marie Dinter, Hr. Norbert Döring, Fr. Doris Hackel, Hr. Werner Neidig, Hr. Stefan Porten, Fr. Martina Schüll, Fr. Gisela Trost.